

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 97 (1955)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Personnelles

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

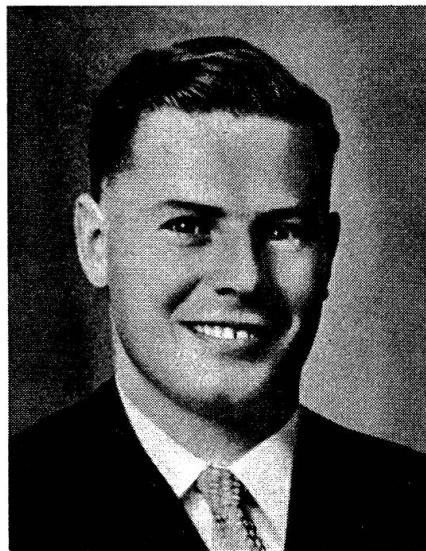
des Abzuges an seinem Lohn erleidet, sich bestimmungsgemäß zu Gunsten des Ausgleichsfonds der AHV auswirkt. Der Tatbestand von Art. 87, Abs. 3, AHVG ist somit immer dann erfüllt, wenn ein Arbeitgeber auf einer Lohnzahlung die Kürzung vornimmt, die Abrechnung mit seiner Ausgleichskasse aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durchführt.

Die Abrechnung zu Gunsten der AHV ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht; ihre Durchführung, der Zahlungsmodus und die Festsetzung der Zahlungsfrist liegen nicht im Ermessen des Beitragspflichtigen. *W.*

## PERSONNELLES

### † Anton Stöckli, Tierarzt in Gerliswil

Mit ungewohnter Schnelligkeit verbreitete sich am Donnerstagmorgen, am 20. Januar 1955, die Hiobsbotschaft: Der liebenswürdige, junge Tierarzt Anton Stöckli ist nach heldenhaft ertragenem Leiden im blühenden Alter von erst 31 Jahren



in seinem Vaterhause in Nebikon gestorben. Dieses ungewohnt rasche Bekanntwerden des Todes des geschätzten, jungen Akademikers legte offenkundig dar, mit welch großer Anteilnahme die engere und weitere Umgebung seines Wirkungsortes Gerliswil wie auch seines Heimatortes Nebikon die letzten Leidenswochen des freundlichen Tierarztes verfolgt hatte.

Anton Stöckli wurde am 17. Januar 1924 als zweitältester Sohn des angesehenen Kirchmeiers Niklaus Stöckli und der Luise Stöckli geb. Steinmann auf dem schönen Bauerngute in der Vorstadt Nebikon geboren. Seine Liebe zur stillen Kreatur, genährt durch eine innere Veranlagung, sein durch den plötzlichen Tod seiner Mutter zum Helfen eingestelltes Herz und nicht zuletzt die Ferien im gastlichen Hause seines Onkels, alt Nationalrat Dr. Stöckli in Gerliswil, bewogen ihn, Tiermedizin zu studieren. Er erwarb nach dem Minimum an Studienzeit an der Alma mater turicensis im Sommer 1949 das Diplom.

Anschließend war er Assistent bei verschiedenen Tierärzten, später übernahm er da und dort Vertretungen. Während voller zweier Jahre praktizierte er in Brugg anstelle des erkrankten Dr. Hübscher zur vollsten Zufriedenheit seines Auftraggebers und seiner vielen Kunden. Dank seiner Natürlichkeit und seiner Tüchtigkeit wurde er hoch geschätzt und verwuchs ganz mit der Umgebung.

Deshalb war es leicht verständlich, daß er sich nur schweren Herzens von Brugg trennen konnte, als 1952 der Ruf an ihn erging, die altrenommierte Praxis seines Onkels in Gerliswil, der inzwischen zum Kantonstierarzt gewählt worden war, zu übernehmen. Dank seinem beruflichen Können und seiner Initiative wurde er in seiner neuen Umgebung bald das, was sein Onkel war, der geachtete Vertrauenstierarzt.

Nach ein bis zwei Jahren beschlossen er und seine Braut, ein eigenes Heim zu gründen. Doch – das neue Heim stand bereits im Rohbau – da griff die harte Hand des Schicksals ein zweites Mal in sein Leben ein, in Form einer schlechenden Krankheit, die nach und nach sämtliche schönen Zukunftspläne zerstörte. Noch wochenlang trotzte Anton dem Übel und besorgte, manchmal unter heftigen Schmerzen, seine ausgedehnte Praxis. Im Spätherbst ließ sich eine tiefgreifende Operation jedoch nicht mehr vermeiden. Aber gleichsam wie herausgefordert durch seine Bekämpfung, begann das Übel bald den ganzen Körper anzugreifen. Jetzt erst zeigte sich die wahre Größe des Charakters von Anton. Geduldig und ohne zu klagen ertrug er sein hartes Los. Stets war er bereit, auf seine Umwelt Rücksicht zu nehmen. So wie er früher immer die Ruhe selbst war, sich nie gehetzt, gejagt zeigte, meisterte er auch seinen Leidensweg, ein stummes «Frag nicht warum» auf den blassen Lippen. Ja er war das Urbild eines verständigen, lieben, guten Menschen und Kameraden, auf den man sich verlassen konnte.

Anfangs Dezember kehrte er nach Gerliswil zurück, wo er unter der besorgten Pflege seiner Tante, seinen Praxisvertreter und seine Kundschaft zu beraten versuchte. Die zunehmende Schwäche fesselte ihn jedoch ganz ans Bett. Auf Weihnachten hin wünschte er, schwach und gebrechlich geworden, in sein Vaterhaus nach Nebikon übersiedeln zu dürfen, wo ihm unter dem aufopfernden Beistande seiner Schwester noch die vier letzten schmerzerfüllten Lebenswochen beschieden waren.

Anlässlich des Begräbnisses begleitete eine überaus große Zahl Kollegen den lieben Anton zur letzten Ruhestätte in Altishofen, wo er, von einem Berge von Blumen und Kränzen umgeben, den letzten kollegialen Gruß des Präsidenten der Gesellschaft Zentralschweizerischer Tierärzte, Dr. Hodel in Pfaffnau, entgegennehmen durfte.

Was uns allen noch bevorsteht, ist bei ihm erfüllt. Geläutert durch sein Leiden ging er den Weg der Vollendung. – Fragt nicht warum! *Josef Kaufmann, Schötz*

### Totentafel

Am 6. März 1955 starb in Frick Tierarzt Dr. Hans Minder im Alter von 46 Jahren.

Aus Köln kommt die Nachricht vom Hinschiede von Prof. Dr. Otto Waldmann, ehemals Direktor der Staatlichen Forschungsanstalten auf der Insel Riems. Prof. Waldmann hat sich bleibende Verdienste in der Seuchenforschung, speziell in der Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche (Waldmann-Vakzine), erworben. Der Verstorbene war seit 1950 Ehrenmitglied der GST und seit 1952 Ehrendoktor der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich.